

Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V.
Unter den Linden 10 • 10117 Berlin

Ansprechperson: Ralf Abraham
E-Mail: info@divb.org
mobil: +49 173 2338827

Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Bärbel Bas
Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, den 03.12.2025

Widerspruch zwischen Landesbauordnungen und Arbeitstättenrecht

Sehr geehrte Frau Bas,

bezugnehmend auf ihren Vorstoß zur bürokratischen Entlastung beim Arbeitsschutz unterhalb von 50 Personen und Einrichtung eines Entlastungskabinetts möchten wir vom DIVB auf einen Widerspruch zwischen den Anforderungen sämtlicher Landesbauordnungen (LBO) und der Musterbauordnung (MBO) und dem Arbeitstättenrecht hinweisen, welche in Fachkreisen zwar schon oft kritisiert wurde, sich jedoch nur auf Bundesebene lösen lassen wird.

So existieren nach den LBO sämtlicher Bundesländer und der MBO an Ausgängen (Türen) von Nutzungseinheiten zu Treppenträumen, bzw. ins Freie keine Anforderungen an die Aufschlagsrichtung – wodurch man unterstellen darf, dass die durch Wahlen legitimierten Legislativen keinerlei Regelungsbedarf sehen, somit die vorhandenen materiellen Anforderungen der Landesbauordnungen als ausreichend sicher und praxistauglich erachtet werden.

Demgegenüber wird an derartige Türen nach der ASR A 2.3 stets das Etikett „Notausgang“ aufgeprägt, eine Bezeichnung, welche in Kernkraftwerken, Gießereien, Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr, bzw. für Räume mit einer hohen Anzahl von Personen (mithin Sonderbauten) sicherlich gerechtfertigt ist – also in Fällen, in denen man auch über Panikstangen nach EN 1125 nachdenken könnte – für Türen, die in diesem Fällen dann tatsächlich nach außen aufgehen müssten.



Probleme bereiten derartige Anforderungen, wenn selbst für Standardnutzungen nach LBO, also weit unterhalb der Sonderbautatbestände, Türaufschläge nach außen als unverhandelbar eingefordert werden, nicht selten mit dem Hinweis, dass Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 ArbSchG für „Notausgänge“ nicht zulässig und selbst Nutzungsuntersagungen mit sofortigem Vollzug zur Durchsetzung dieser Wünsche stets gerechtfertigt seien [1].

Fachleuten und Bauwilligen stellen sich hierbei folgende Fragen:

- Warum sind Menschen (nach LBO) in der Lage, Türen nach innen zu öffnen, Arbeitnehmer (nach ASR) nicht?
- Warum sind z. B. 35 pubertierende Schüler (Menschen) in der Lage, eine Klassentür nach Innen öffnen, Lehrer (Arbeitnehmer) nicht?
- Wenn es z. B. in Krankenhäusern notwendig wird, Betten von einem Brandabschnitt in den andern (oder umgekehrt) zu schieben, welche Seite ist „außen“?

Das KO-Kriterium, nach dem es sich hierbei um einen „Stand der Technik“ handele, überzeugt darüber hinaus nicht, da dieser voraussetzt, dass er mit Erfolg in der Praxis erprobt worden ist. In der Literatur findet sich hierzu jedoch kein überzeugender Beleg.

Und so ergeben sich, allein schon durch Austausch eines Klingelschildes (wenn z. B. eine Wohnung als Büro genutzt werden soll), nicht nur Forderungen nach einer Änderung der

- Türaufschlagrichtung (in den Laufbereich der angrenzenden Treppe hinein, eine nicht unerhebliche Gefahr)

sondern auch Anforderung zu Änderungen von

- Geländerhöhen und
- Brüstungshöhen (damit einhergehend die Fenstergrößen)

für die denkbar sicherste Büro- und Verwaltungsnutzung, erkennbar am 400 m² - Privileg für notwendige Flure.

Aufgrund dieses Widerspruchs zwischen Arbeitsstättenrecht und Baurecht stehen Planer*innen und Bauherr*innen immer dann auf verlorenem Posten, wenn selbst für legal errichtete Gebäuden restriktiv „Verbesserungen“ eingefordert werden.

Der Verweis, dass „Bundesrecht über Landesrecht steht“, wird hierbei gern dazu verwendet, um jeden Diskurs über Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Wünsche schon im Keim zu ersticken – das Damoklesschwert der Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug über dem Haupt.

Diese Probleme sind nicht neu und werden in der Fachliteratur schon seit Jahren kritisiert, ohne dass sich etwas bewegt [2].

Da es sich um Bundesrecht handelt, wenden wir uns als DivB an ihr Bundesarbeitsministerium mit der Bitte um Abhilfe, um beispielsweise

- ein ASTA-Überarbeitungsverfahren zur ASR A2.3 eröffnen,
- GMBI-Hinweise zu veröffentlichen (Checkliste/Mustertext),

Seite 2 von 3

- eine Fachrunde BMAS/BAuA/ARGEBAU starten und einen EU-Prüfauftrag anstoßen.

Begründung:

Aus der beiliegenden Auswertung unserer „Umfrage zur Anerkennung von Normen und technischen Regeln“ ist ersichtlich, dass 81 % der befragten Fachleute die pauschale Forderung des Türaufschlages nach ASR A 2.3 nicht anerkennen (die Anforderungen der LBO sehr wohl) [3].

Nach internationalen Regeln (OSHA/NFPA/IBC, UK-Guidance), können Richtungsforderungen von Türen allenfalls an Personenzahlen ab etwa 50–60 Personen geknüpft werden – was ihrem Ansatz zur bürokratischen Entlastung unterhalb von 50 Personen sehr entgegenkommt.

Zusammenfassung:

Ziel der Novellierung der ArbStättV vom 12.08.2004 war es, starre Maß- und Wertvorgaben inhaltlich aufzugeben, um den Mittelstand nicht mit überzogenen Anforderungen regelrecht zu „erdrosseln“. Gleichwohl sperrt sich der Anachronismus der „nach außen aufschlagenden Tür“ gegen den Sachverstand ganzer Berufsgruppen, unterstellt pauschal eine „konkrete Gefahr“ und beruft sich, ohne jeden Beleg, auf die Anerkennung dieses vermeintlichen „Standes der Technik“.

Wir vom DivB als auch vom Verband der Brandschutzplaner (vdbp) würden es daher sehr begrüßen, wenn dieser Anachronismus durch ihr Haus einer grundsätzlicheren Klärung zugeführt würde, zumal sich anderenfalls dieser grundsätzliche Webfehler innerhalb zeitkritischer Bauantragsverfahren wohl niemals wird lösen lassen.

Für Rückfragen und näheren Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Abraham', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Architekt Ralf Abraham
Vizepräsident des DivB

[1] VG Münster, Urteil vom 22.06.2016 – 9 K 1985/15

[2] „Über die Aufschlagsrichtung von Notausgangstüren, FeuerTrutz-Magazin, 4.2019, Matthias Dietrich, Dr. Ing. Florian Pillar – liegt bei

[3] Auswertung der „Umfrage zur Anerkennung von Normen und technischen Regeln“, Index A, vom DivB, vom 19.10.2025 – liegt bei